

Entscheidung
des Beschwerdeausschusses 1
in der Beschwerdesache 0152/26/1-BA

Beschwerdeführung:

Beschwerdegegner:

Ergebnis: **Beschwerde unbegründet, Ziffer 2**

Datum des Beschlusses: **16.06.2026**

Mitwirkende Mitglieder:

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Eine Tageszeitung veröffentlicht online am 16.02.2026 einen Artikel mit dem Titel „Tierquälerei im Reiten führt zu Turnierabbruch in München“. Der Beitrag berichtet über den Abbruch eines Reitturniers aufgrund von Vorfällen in den Ställen, in denen die Pferde untergebracht waren. Sechs Ponys waren nachts Mähnen, Schweife und zum Teil auch Schöpfe abgeschnitten worden. Zudem seien die Zungen von mehreren Tieren straff mit Gummibändern umwickelt worden, wird mitgeteilt.

II. Nach Ansicht der Beschwerdeführerin erweckt die Überschrift, insbesondere im Zusammenhang mit dem beigestellten Foto, den unzutreffenden Eindruck, als seien bei dem Turnier Pferde von ihren Reitern gequält worden. Die Quälereien hätten jedoch durch Unbekannte nachts in den Ställen stattgefunden.

III. Nach Ansicht der Rechtsabteilung sind die Vorwürfe nicht nachvollziehbar. Bei dem Text handele es sich um eine Agenturmeldung. Ein sachlich-neutrales Nachrichtenstück, das die Geschehnisse in München zutreffend wiedergebe. Der Vorwurf, der Beitrag impliziere, dass auf einer Reitveranstaltung Pferde durch ihre Reiter gequält worden seien, greife nicht, da gleich im ersten Absatz des Textes die „Vorfälle in der Nacht“ konkretisiert würden, indem der frühere Geschäftsführer des Bayerischen Reit- und Fahrverbandes zitiert werde:

„In der Nacht gab es im Stall ein Vorkommnis, bei dem sechs Ponys Mähnen, Schweife und zum Teil auch Schöpfe abgeschnitten wurden“, sagte Wilfried Herkommer dem Fachportal ‚equi pages‘. Bei mehreren Pferden waren die Zungen mit Gummibändern straff umwickelt.“

Unabhängig davon habe die Beschwerdegegnerin – ohne dass damit irgendein Eingeständnis verbunden wäre – die Überschrift dergestalt abgeändert, dass sie nunmehr laute: „Tierquälerei führt zu Abbruch eines Reitturniers in München“.

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Der Beschwerdeausschuss erkennt in der Veröffentlichung keine Verletzung presseethischer Grundsätze. Die Mehrheit der Mitglieder ist der Auffassung, dass die Überschrift unter dem Gesichtspunkt der journalistischen Sorgfaltspflicht nach Ziffer 2 des Pressekodex nicht zu beanstanden ist, da sie nicht den irreführenden Eindruck erweckt, dass Pferde im Wettkampf von ihren Reitern gequält worden sind. Aus dem Text geht zudem klar hervor, wo und wann die Tierquälerei stattgefunden hat.

C. Ergebnis

Insgesamt liegt damit kein Verstoß gegen die publizistischen Grundsätze des Deutschen Presserats vor, so dass der Beschwerdeausschuss die Beschwerde für unbegründet erklärt.

Die Entscheidung ergeht mit 5 Ja- und 2 Nein-Stimmen.

Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter <https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>